

Erwachsenenschutzrecht

Das Erwachsenenenschutzrecht setzt auf Schutz statt Bevormundung, Familie statt Staat. Die Selbstständigkeit hat auch im Rahmen von behördlichen Massnahmen oberste Priorität.

Die alte Regelung, bis Ende 2012 in Kraft, entsprach nicht mehr dem heutigen Verständnis von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung. Die Vormundschaft, die Beiratschaft und die Beistandschaft waren unverhältnismässig, wenn eine Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen konnte. Zudem war das Vormundschaftswesen in der Schweiz uneinheitlich und unübersichtlich organisiert. Während in einigen Kantonen Gerichte als Vormundschaftsbehörde amtierten, waren in anderen Kantonen noch politisch gewählte Laien für den Erwachsenenenschutz zuständig.

Schutz statt Bevormundung

Selbst bestimmen

Mit einem Vorsorgeauftrag und einer Patientenverfügung bestimmen Sie, wie Sie betreut werden wollen und wer für Sie entscheiden darf, wenn Sie es nicht mehr selber können. Wer darf einer medizinischen Massnahme zustimmen oder sie ablehnen? Wer soll den Rechtsverkehr, die Vermögens- oder die Personensorge übernehmen? Das Selbstbestimmungsrecht kann somit über den Eintritt der Urteilsunfähigkeit hinaus gewahrt werden.

Zuerst die Familie, dann der Staat

Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner haben neu ein gesetzliches Vertretungsrecht. Zudem können Ihre Angehörigen in einer bestimmten Reihenfolge über medizinische Massnahmen entscheiden. Dadurch wird die Familiensolidarität gestärkt und die Behörden müssen nicht systematisch Erwachsenen-schutzmassnahmen anordnen.

Geschützt im Heim

Ihre Vertretung in medizinischen Fragen ist befugt, mit Wohn- und Pflegeeinrichtungen einen Betreuungsvertrag abzuschliessen. Auf diese Weise werden Ihre Interessen besser geschützt.

Behördliche Massnahmen nach Mass

Die Selbstbestimmung und die Selbstständigkeit der betroffenen Person sollen auch im Rahmen der behördlichen Massnahmen so weit wie möglich gewahrt werden. Durch die Einführung eines einheitlichen Rechtsinstituts – die Beistandschaft – ist eine bedürfnisgerechte Rechtsfürsorge möglich.

Das Gesetz unterscheidet vier Arten von Beistandschaften: die Begleit-, die Vertretungs-, die Mitwirkungs- und die umfassende Beistandschaft. Die ersten drei Arten sind miteinander kombinierbar. Die Behörde kann die Handlungsfähigkeit auch nur punktuell einschränken.

Verzicht auf die Veröffentlichung

Die Publikation einer Bevormundung in einem Amtsblatt gibt es seit 2013 nicht mehr. Der Beistand muss Dritte nur über die Beistandschaft informieren, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Fachbehörden für den Kindes- und Erwachsenenenschutz

Um dem Wohl der schutzbedürftigen Person bestmöglich zu begegnen, werden Entscheide zum Kindes- und Erwachsenenenschutz heute durch eine interdisziplinäre Fachbehörde – die Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde (KESB) – gefällt.

Verankerung der wesentlichen Verfahrensgrundsätze im Zivilgesetzbuch

Die wesentlichen Verfahrensgrundsätze für den Kindes- und Erwachsenenenschutz sind bundesrechtlich vereinheitlicht und im Zivilgesetzbuch verankert. Dadurch wird den besonders hohen Anforderungen des Kindes- und Erwachsenen-schutzes Rechnung getragen.

Einbezug des Personen- und Kindesrechts

Das Kindes- und Erwachsenen-schutzrecht hat einen engen Bezug zum Handlungsfähigkeitsrecht des Personenrechts. Die zentralen Grundsätze des Handlungsfähigkeitsrechts für Erwachsene, die unter Beistandschaft stehen, wurden erweitert, verfeinert und in das Personenrecht integriert.

Änderungen im Bereich des Familienrechts

Mit der Einführung des Erwachsenenschutzrechts wurden auch einige Bestimmungen im Bereich des Ehe- und Erbrechts geändert.

Eherecht

Entmündigte urteilsfähige Personen konnten nach altem Recht nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eine Ehe eingehen. Seit 2013 können urteilsfähige Personen ohne Zustimmung ihres Beistands heiraten oder sich verloben. Eheverträge bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde, sondern lediglich jener der urteilsfähigen Person und ihres Beistandes.

Erbrecht

Bis 2013 konnten urteilsfähige Entmündigte ihren Nachlass nur durch ein Testament regeln. Heute können urteilsfähige Personen mit Zustimmung des Beistands einen Erbvertrag errichten, wenn sie unter umfassender Beistandschaft stehen oder unter einer solchen, die den Abschluss eines Erbvertrags explizit beinhaltet. Die Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich. Ist ein Nachkomme dauernd urteilsunfähig und hinterlässt weder eigene Nachkommen noch einen Ehegatten, so kann der Erblasser neu eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest anordnen.

Weitere Informationen zum Erwachsenenschutzrecht erhalten Sie auch in unseren Factsheets «Vorsorgeauftrag» und «Patientenverfügung» sowie in einem Beratungsgespräch mit unseren Spezialisten. Diese helfen Ihnen gerne bei der Errichtung der entsprechenden Verfügungen.



Der **Erwachsenenschutz** ist nur ein Teil unserer ganzheitlichen Beratung. Deshalb ist es sinnvoll, das ganze Spektrum der Finanz-, Vermögens- und Vorsorgeplanung im Auge zu behalten. So helfen wir Ihnen, die grossen und kleinen Meilensteine in Ihrem Leben auf einer soliden finanziellen Grundlage zu erreichen.